

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 81.

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

Dr. Karl Kappeler-Fonds
=====

S t a t u t

Art. 1. Aus den Zinsen des Fondsvermögens werden talentvollen, bedürftigen Schülern der E.T.H. in Anerkennung hervorragender Leistungen Stipendien oder Prämien ausgerichtet.

Art. 2. Nicht verwendete Zinsen werden zum Fondskapital geschlagen; letzteres darf später im Sinne der Zweckbestimmung des Fonds ebenfalls beansprucht werden, unter der Voraussetzung, dass immer wenigstens 10,000 Franken unangetastet bleiben.

Art. 3. Ueber die Gewährung von Stipendien und Prämien entscheidet der Schweiz. Schulrat oder in dessen Vertretung der Präsident des Schweiz. Schulrates.

Art. 4. Die Verwaltung des Fondsvermögens erfolgt durch die eidg. Finanzverwaltung in Bern.

Zürich, den 27./28. September 1940.

IM NAMEN DES SCHWEIZ. SCHULRATES,

Der Präsident:

R o h n

Der Sekretär:

H. Bosshardt

Entsprechend dem Antrage des Schweiz. Schulrates hat der Bundesrat am 21. Januar 1941 das Vermächtnis von 10,000 Franken der Fräulein Ernestine Kappeler (verstorben am 1. März 1940) unter den festgesetzten Bedingungen angenommen.